

Bekleidung zum Wiegen

- ✓ **Nicht-transparentes T-Shirt**,
das den kompletten Oberkörper sowie die Oberarme bis einschließlich Delta Muskel bedeckt
- ✓ **Knielange Hose**,
die das Knie bis mindestens zum oberen Teil (über Kniescheibe) bedeckt
- ✓ **Unterwäsche** ist nicht als Bekleidung zum Wiegen zugelassen
- ✓ Das **Umziehen** an/auf der Waage ist nicht gestattet



Wiege-Ordnung

Aus der Pass-Ordnung:

Der Pass muss die Beitragsmarken des Eintrittsjahres enthalten.

Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem 1. März im Pass befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.

Die Gültigkeit des Passes wird mit Stempel und Unterschrift des Landesverbandes, einschließlich der gültigen Beitragsmarke nachgewiesen.

Der Pass verliert sofort seine Gültigkeit, sofern eine Mitgliedschaft in einem DJJV Konkurrenzverband besteht.

Der Pass ist Eigentum des Inhabers.

Bis zum 1. Februar jedes Jahres wird die Einzel- und/oder Mannschaftsstartberechtigung in den Pass eingetragen. Es gilt sonst die Startberechtigung nur für den eingetragenen Verein. Die Startberechtigung gilt bis zum 31. Dezember des Jahres.

Aus der Sport-Ordnung:

Die Wiegezeit ist einzuhalten. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren den Anspruch auf den Start. Teilnehmer dürfen eine Gewichtsklasse höher starten als es ihrem tatsächlichen Gewicht entspricht.

Bei Einzelmeisterschaften ist der Start nur in einer Gewichtsklasse möglich.

Die Registrierung der DUO-Paare kann beim offiziellen Wiegen auch durch eine andere Person (z.B. Trainer, Betreuer, pp.) durch Vorlage der gültigen Pässe erfolgen.

Athleten, die ihre Staatsbürgerschaft in einem Staat der Europäischen Union begründen, sind für nationale Meisterschaften startberechtigt, wenn sie Mitglied eines im DJJV angeschlossenen Vereins sind und ihre Startberechtigung für diesen Verein seit mindestens einem Jahr besteht.

Athleten, die ihre Staatsbürgerschaft in einem Staat außerhalb der Europäischen Union begründen, sind für nationale Meisterschaften startberechtigt, wenn sie Mitglied eines im DJJV angeschlossenen Vereins sind, ihre Startberechtigung für diesen Verein seit mindestens einem Jahr besteht und sie ihren ständigen Aufenthalt seit mindestens einem Jahr im Gebiet der Europäischen Union haben.